

17.059 n Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Differenzen)

Anträge des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Antrag der Einigungskonferenz
vom 15. September 2017	vom 25. September 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 5. März 2020	vom 2. Juni 2020	vom 17. September 2020	vom 23. September 2020	vom 23. September 2020

(entspricht den Anträgen des Bundesrats zu Entwurf 1, Anhang (Ziff. I))

3

**Bundesgesetz
über den
Datenschutz
(Datenschutzgesetz,
DSG)**

vom ...

*Die
Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2017 6941

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen							
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze							
Art. 4 Begriffe	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
In diesem Gesetz bedeuten:
a. <i>Personendaten</i> : alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürli- che Person beziehen;							
b. <i>betroffene Person</i> : natürliche Person, über die Personendaten bear- beitet werden;							
c. <i>besonders schützenswerte Personendaten</i> :	c. ...	c. ...	c. ...	c. ...			
1. Daten über religi- öse, weltanschauli- che, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,	1. Daten über religi- öse, weltanschauli- che oder politische Ansichten oder Tätigkeiten,	1. <i>Gemäss Bundesrat</i>					
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,							
3. genetische Daten,	3. genetische Daten, die eine natürliche Person eindeutig iden- tifizieren,	3. <i>Gemäss Bundesrat</i>	3. <i>Festhalten</i>	3. <i>Festhalten</i> (= <i>gemäss Bundesrat</i>)			
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig iden- tifizieren,							

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
<p>5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,</p> <p>6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;</p> <p>d. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;</p> <p>e. <i>Bekanntgeben</i>: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;</p> <p>f. <i>Profiling</i>: die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung,</p>	<p>6. ... (siehe Art. 44 erster Satz BÜG, Ziff. 1^{0b}; Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, Ziff. 11; Art. 101 Abs. 1 und Art. 110 BGS, Ziff. 63c)</p> <p>f. <i>Profiling</i>: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die</p>						

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen;	sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;	<p>^{fbis.} <i>Profiling mit hohem Risiko:</i> Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, namentlich</p> <p>1. bei der systematischen Verknüpfung von Daten aus verschiedener Herkunft, die verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person betreffen; oder</p> <p>2. bei einer systematischen und umfangreichen Bearbeitung von Daten, um Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person zu ziehen.</p>	<p>^{fbis.} <i>Profiling mit hohem Risiko:</i> Profiling, welches zu besonders schützenswerten Personendaten führt. (<i>Rest streichen</i>) (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59;</p>	<p>^{fbis.} <i>Profiling mit hohem Risiko:</i> Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p>	<p>^{fbis.} <i>Streichen</i> (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p>	<p>^{fbis.} <i>Festhalten</i> (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p>	<p>^{fbis.} <i>Profiling mit hohem Risiko:</i> Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
		(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1 ^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)	Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)	2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1 ^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)			Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1 ^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66) (=gemäss Ständerat)
g. Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengelassen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;		g. Verletzung der Datensicherheit: eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengelassen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;					
h. Bundesorgan: Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist;							

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
<p>i. <i>Verantwortlicher:</i> private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;</p> <p>j. <i>Auftragsbearbeiter:</i> private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.</p>							
Art. 5 Grundsätze	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>
¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.							
² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.							
³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.							
⁴ Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.	⁵ ...						

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

⁵ Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

... unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie von den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders schüt-

⁶ ...

...
nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.
(2. Satz streichen)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs- konferenz
zenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung aus- drücklich erfolgen.	⁷ Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung aus- drücklich erfolgen. (siehe Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31)	⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c. ein Profiling durch ein Bundesorgan. (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)	⁷ ... (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)	⁷ ... (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)	⁷ Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung aus- drücklich erfolgen. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)	⁷ <i>Festhalten</i> (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)	⁷ Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c. ein Profiling durch ein Bundesorgan. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} , ...)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen							
Art. 27 Rechtfertigungsgründe	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>
<p>¹ Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p>							
<p>² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:</p> <p>a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.</p> <p>b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet</p>	² ...	² ...	² ...	² ...	² ...	² ...	² ...
		<p>b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet zu diesem</p>					

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
zu diesem Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden.		Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bekanntgabe, die zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden. (siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)					
c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling.	c. ... 1. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten.	c. ... 1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko. (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	c. ... 1. ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	c. ... 1. ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	c. ... 1. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	c. ... 1. <i>Festhalten</i> (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	c. ... 1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)
2. Die Daten werden Dritten nur bekanntgegeben, wenn diese die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigen.							
3. Die Daten sind nicht älter als fünf Jahre.	3. Die Daten sind verhältnismässig oder nicht älter als zehn Jahre.	3. <i>Gemäss Bundesrat</i>	3. Die Daten sind nicht älter als zehn Jahre.	3. <i>Festhalten (=gemäss Bundesrat)</i>	3. <i>Festhalten</i>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingungskongferenz
<p>4. Die betroffene Person ist volljährig.</p> <p>d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums.</p> <p>e. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung oder Statistik, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. Die Daten werden anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt.</p>	<p>4. <i>Streichen</i></p> <p>e. ...</p> <p>1. Der Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt, oder er trifft angemessene Massnahmen, damit die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen verhindert werden kann, wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.</p>	<p>4. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums oder die Daten dienen dem Verantwortlichen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument, falls keine Veröffentlichung erfolgt.</p>					

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
<p>2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.</p>	<p>2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, muss mittels Massnahmen gewährleistet werden, dass Dritte die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten.</p>						
<p>3. Die Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. f. Der Verantwortliche sammelt Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens, die sich auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.</p>							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>	<i>Anhang (Art. 62)</i>
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
	II	II	II	II	II	II	II	II
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:
	35. Zollgesetz vom 18. März 2005³		35. ...					
Art. 110 Informationssysteme der EZV	<i>Art. 110 Abs. 1 und 2</i>		<i>Art. 110</i>					
¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der von ihr anzuwendenden Erlasse notwendig ist.	¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten betreffend: a. das Veranlagern und das Erheben von Abgaben; b. das Erstellen von Risikoanalysen; c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen; d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfe-							

**Eingigungs-
konferenz**

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

ersuchen;
e. das Erstellen von Statistiken;
f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle;
g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes;
h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung.

² Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend:
a. das Veranlagern und das Erheben von Abgaben;
b. das Erstellen von Risikoanalysen;
c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen;
d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
e. das Erstellen von Statistiken;

² Sie darf zu diesem Zweck Informationssysteme führen. Sie ist darüber hinaus für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f DSGVO⁴ befugt.

⁴ SR 235.1

² ...

...
zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach DSGVO befugt.
(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

² ...
(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

² ...
(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

² Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

² Sie darf zu diesem Zweck Informationssysteme führen. Sie ist darüber hinaus für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach DSGVO befugt.
(=gemäss Ständerat)
(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSGVO, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs-konferenz
<p>Feststellungen, die das Zollpersonal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.</p>								
<p>² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personen-daten und Persönlichkeits-profile, bekannt gegeben werden:</p> <p>a. Angaben über die Identität von Personen; b. Angaben über Abgabepflichten; c. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-,</p>	<p>² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt gegeben werden:</p>		<p>² ...</p> <p>... die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt gegeben werden: (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>	<p>² ... (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>	<p>² ... (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>	<p>² Festhalten (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>	<p>² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt gegeben werden: (=gemäss Ständerat) (<i>siehe Art. 4 Bst. ^fbis</i> DSGVO, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
<p>zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:</p> <p>a. Daten von Zollanmeldungen: den inländischen Behörden;</p> <p>b. Daten aus Informationssystemen der EZV: den Dienststellen der EZV;</p> <p>c. Daten aus Informationssystemen des Grenzwachtkorps: den zuständigen Polizeibehörden.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.</p> <p>⁶ Die bekannt gegebenen Daten sind ausschliesslich zweckkonform zu verwenden. Sie dürfen ohne Zustimmung der EZV nicht an Dritte weitergeleitet werden. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz bleibt vorbehalten.</p>	<p>im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:</p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>... Artikel 13 Absatz 1 DSG⁵ bleibt vorbehalten.</p>							
	<hr/> <p>5 SR 235.1</p>							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungskonferenz
<p>² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.</p>	<p>² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.</p>		<p>² ...</p> <p>..., die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Festhalten (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>
<p>Seit dem 1. Januar 2018 geltende Fassung von Artikel 76 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009:</p>	<p>36. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁶</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>
<p>Art. 76 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, einschliesslich Daten über administrative</p>	<p>Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz</p> <p>¹ ...</p>	<p>Art. 76</p> <p>¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs-konferenz
und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.	... <i>Aufgehoben (Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine geänderte Fassung des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009. Der Antrag des Bundesrates bezieht sich auf die alte Fassung.)</i>	Sanktionen, bearbeiten.						
² Sie darf die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Feststellung der Steuerpflicht systematisch verwenden.								
		³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG) befugt: a. für die Überprüfung und Kontrolle; b. für die Feststellung der Steuer-	³ überdies zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... (DSG) befugt: <i>(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)</i>	³ ... <i>(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)</i>	³ ... <i>(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)</i>	³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG) befugt: <i>(=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)</i>	³ <i>Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)</i>	³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... (DSG) befugt: a. für die Überprüfung und Kontrolle;

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs-konferenz
		pflicht; c. für die Erhebung der Steuer; d. für die Verhinderung und Verfolgung von Widerhandlungen; e. für die Analyse und Erstellung von Risikoprofilen; f. für die Erstellung von Statistiken.						b. für die Feststellung der Steuerpflicht; c. für die Erhebung der Steuer; d. für die Verhinderung und Verfolgung von Widerhandlungen; e. für die Analyse und Erstellung von Risikoprofilen; f. für die Erstellung von Statistiken. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)
Art. 76b Datenbekanntgabe		<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>
¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967 Zugang zum Informationssystem der ESTV.								
² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen		² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen	² ...	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen	² Festhalten (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs-konferenz
ten Personen die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.		die Personendaten aus einem Profiling nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.	... einem Profiling, einschliesslich aus einem Profiling mit hohem Risiko, nach Artikel 76 Absatz 3 ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)			die Personendaten aus einem Profiling nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)		die Personendaten aus einem Profiling, einschliesslich aus einem Profiling mit hohem Risiko, nach Artikel 76 Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)
	47. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...
Art. 21c VII. b. Datenkategorien		<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>
¹ Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet: a. Personendaten betreffend die Identität und die öffentlich zugänglichen Kontaktdaten, insbesondere aus sozialen Netzwerken;		¹ Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet:						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oderhängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen; c. Ton- und Bildaufzeichnungen.		b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oderhängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen;						
		^{1bis} Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz (DSG) befugt.	^{1bis} zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Bundesgesetz ... <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>	^{1bis} ... <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>	^{1bis} ... <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>	^{1bis} Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz (DSG) befugt. <i>(=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019)</i> <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>	^{1bis} <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>	^{1bis} Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz (DSG) befugt. <i>(=gemäss Ständerat)</i> <i>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</i>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
² Zudem werden im Informationssystem Personendaten betreffend die Identität der einsetzbaren Sicherheitsbeauftragten bearbeitet.								
	59. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung		59. ...	59. ...	59. ...	59. ...	59. ...	59. ...
Art. 96 Bearbeiten von Personendaten	<i>Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz und 2</i>		<i>Art. 96</i>	<i>Art. 96</i>	<i>Art. 96</i>	<i>Art. 96</i>	<i>Art. 96</i>	<i>Art. 96</i>
Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:	¹ Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs-konferenz
<p>a. die Prämien zu berechnen und zu erheben; b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren; c. die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu beaufsichtigen; d. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen; e. die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben; f. Statistiken zu führen; g. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.</p>								
	<p>² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ...⁹ (DSG) und</p>		<p>² ...</p> <p>... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz</p> <p>...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Festhalten (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... (DSG) und zum</p>
	<p>⁹ SR 235.1</p>							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
	zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt.							Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. ^f is DSG, ...)
	60. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ über die Militärversicherung		60. ...	60. ...	60. ...	60. ...	60. ...	60. ...
Art. 94a Bearbeiten von Personendaten	<i>Art. 94a Abs. 1 Einleitungssatz und 2</i>		<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>
Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um: a. Leistungsan-	¹ Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:							
	<small>10 SR 833.1</small>							

Eingungskonferenz

Geltendes Recht

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

sprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 b. Versicherungsbeiträge zu berechnen und zu erheben;
 c. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;
 d. Statistiken zu führen;
 e. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ...¹¹ (DSG) und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt.

² ...
 ... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz ...
 ...
 (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

² ...
 (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

² ...
 (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

² Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... (DSG) und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt.
 (=gemäss Ständerat)
 (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Eingigungs- konferenz</i>
	66. Finanzmarkt- aufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹²	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...
Art. 23 Datenbe- arbeitung und öffentliches Verzeichnis	Art. 23 Datenbe- arbeitung		Art. 23	Art. 23	Art. 23	Art. 23	Art. 23	Art. 23
¹ Die FINMA bear- beitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanz- marktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlich- keitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.	¹ Die FINMA kann im Rahmen der Aufsicht nach die- sem Gesetz und den Finanzmarkt- gesetzen Per- sonendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen.							
² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.	² Sie darf dies insbesondere zum Zweck: a. der Prüfung der Beaufsichtigten; b. der Aufsicht; c. der Führung eines Verfahrens; d. der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; e. der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Eingigungs- konferenz
	Finanzmarkt; oder f. der nationalen und internatio- nalen Amts- und Rechtshilfe.							
	³ Für die Datenbe- arbeitung zum Zweck nach Ab- satz 2 Buchstabe e ist die FINMA zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzge- setzes vom ... ¹³ befugt.		³ zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... befugt. (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)	³ ... (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)	³ ... (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)	³ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)	³ Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)	³ Für die Datenbe- arbeitung zum Zweck nach Ab- satz 2 Buchstabe e ist die FINMA zum Profiling, ein- schliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... befugt. (=gemäss Ständerat) (siehe Art. 4 Bst. f ^{bis} DSG, ...)
	⁴ Sie regelt die Einzelheiten.							